

new

Stadt Pappenheim



Richtlinien für ein

Fassaden- und Gestaltungsprogramm in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

Richtlinien für das Fassaden- und Gestaltungsprogramm der Stadt Pappenheim (Stand 29.11.2010)

1 Geltungsbereich:

Das kommunale Förderprogramm umfaßt das förmlich festgelegte Sanierungsgebiete nach dem Städtebaulichen Denkmalschutz - Städtebauförderungsprogramm im Bereich der Altstadt von Pappenheim.

2 Zweck der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Erhaltung des historischen Altstadtkerns von Pappenheim. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

3 Förderungsfähige Maßnahmen:

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakteren:
 - 3.1.1 Maßnahmen an Fassaden
(Putz - Anstrich - Beseitigung von Feuchteschäden)
 - 3.1.2 Einbau neuer Fenster und Türen
in denkmalgerechter Form nach den einschlägigen gestalterischen Auflagen
 - 3.1.3 Anbringung von Fensterläden,
soweit dies gestalterisch wünschenswert ist.
 - 3.1.4 Maßnahmen an Dächern
einschließlich Dachaufbauten (Eindeckung, Konstruktion, Trauf- und Ortganggesimse)
 - 3.1.5 Fassadenbegrünung
 - 3.1.6 Maßnahmen an Treppenanlagen
 - 3.1.7 Maßnahmen an Einfriedungen
- 3.2 Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes:
 - 3.2.1 Hofbegrünung
 - 3.2.2 Entsiegelung
 - 3.2.3 Einbau altstadtgerechter Beläge

4 Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderung

4.1 Die Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:

Maximal bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, jedoch höchstens maximal gesamt 15.000.- €.

Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich. Sollte für das Objekt wegen städtebaulichen Mängel und Missstände im Gebäudeinneren eine Gesamtanierung erforderlich sein, kann eine Förderung durch dieses Fassadenprogramm ausgeschlossen werden.

Die Förderung ist nur möglich, wenn sämtliche Missstände im Bereich Dach - Fassade behoben werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4.2 Grundsätze der Förderung:

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungsverordnung der Stadt Pappenheim in ihrer jeweiligen Fassung, sowie Vorgaben des Baurechts und der Denkmalpflege.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren:

5.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte.

5.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt / Sanierungstreuhand der Stadt (Bayerngrund GmbH, Nürnberg) eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen an Fassade / Dach.

5.3 Der sanierungsbeauftragte Architekt des Sanierungstreuhanders erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus (Anlage 2). Gleichzeitig prüft er, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.

5.4 Nach Abstimmung mit Stadt / Regierung von Mittelfranken teilt er den Eigentümer mit, ob die Maßnahme gefördert werden kann.

5.5 Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. (Mindestens drei Angebote pro Gewerke).

5.6 Nach Vorliegen aller Angebote wird der Sanierungstreuhand, die Bayerngrund GmbH einen Sanierungsvertrag für die geplante Maßnahme aufstellen, der von allen Beteiligten (Eigentümer, Stadt, Bayerngrund) gegengezeichnet werden muß.

Dieser Vertrag regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.

6 Durchführung der Maßnahme:

- 6.1 Erst nach Abschluß dieses Vertrages oder nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit den Arbeiten begonnen werden.
- 6.2 Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes über die Stadt einzuholen.
Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.
- 6.3 Nach Abschluß der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle der beratende Architekt des Sanierungstreuhänders die Maßnahme abnehmen.

7 Eigenleistung

Im Rahmen der Eigenleistung der Bauherrn wird ein Stundensatz von 9,60 € für Helferstunden und Facharbeiterstunden anerkannt.

Von Angehörigen des Bauherrn unentgeltlich erbrachte Leistungen sowie die Leistungen des Bauherrn selbst werden mit 9,60 € je geleisteter Stunde anerkannt. Voraussetzung hierfür ist eine nachvollziehbare Aufzeichnung in Form eines Bautagebuchs.

In dem Bautagebuch müssen die Namen der beteiligten Personen, die für das jeweilige Gewerk geleisteten Stunden als Einzelnachweis je Arbeitstag sowie die insgesamt geleistete Gesamtstundenzahl nachgewiesen werden. Die nachgewiesene Gesamtstundenzahl für die unentgeltlich erbrachten Leistungen werden nur bis zu einer Höhe anerkannt, die eine Fachfirma nach sachverständigem Ermessen für das jeweilige Gewerk benötigen würde.

8 Auszahlung:

- 8.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Verwendungsnachweis auf, der folgendes beinhaltet:
 - a) Zusammenstellung sämtlicher Rechnungen
 - b) Kopie des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsbescheides
 - c) Pläne
 - d) Fotos vor und nach der Sanierung
 - e) Beratungsprotokoll
 - f) Abnahme / Erfolgskontrolle
- 8.2 Ergibt der Kostennachweis, daß die tatsächlichen entstanden förderungsfähigen Kosten geringer sind als in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so können die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt werden.
Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.
- 8.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Zuschüsse (in der Regel innerhalb von 6 Wochen)

9 Vertragsverstöße:

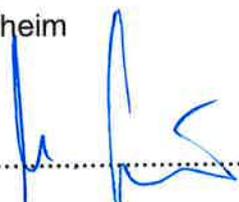
- 9.1 Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen die Vereinbarungen des Sanierungsvertrages und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden.
Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der angefallenen Zinsen mit 6 % zurückzuzahlen.

10 Inkrafttreten:

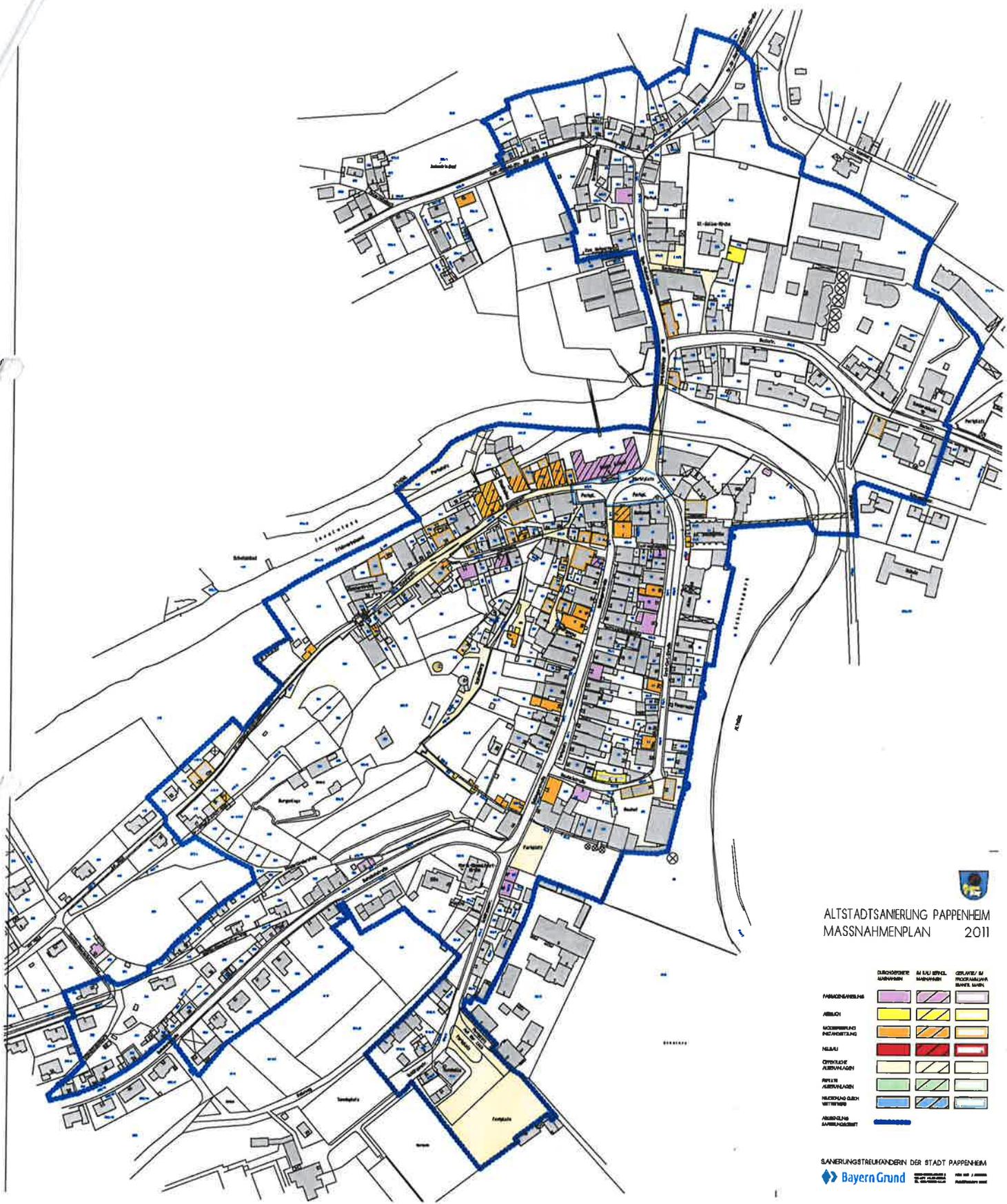
Dieses Förderprogramm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pappenheim, **14. März -2011**

Stadt Pappenheim

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Uwe Sinn', written over a horizontal dotted line.

1. Bürgermeister Uwe Sinn



ALTSTADTSANIERUNG PAPPENHEIM
MASSNAHMENPLAN 2011

	DRACHENBERG KUNSTWERK	IM SAU BEBEL KUNSTWERK	GERLAGE/ IM PROZESSKUNST BAUER SAUER
FACIENREWEILING	[Purple box]	[Pink box]	[Light purple box]
DAECH	[Yellow box]	[Orange box]	[Light yellow box]
NEUBAU	[Red box]	[Dark red box]	[Light red box]
DRYVILIGE AUSSTATTUNG	[Light green box]	[Green box]	[Light green box]
REINIGUNG AUSSTATTUNG	[Light blue box]	[Blue box]	[Light blue box]
ABSTÄNDIG AUSSTATTUNG	[Dark blue box]	[Blue box]	[Light blue box]

SANIERUNGSTREUFÄHNDEN DER STADT PAPPENHEIM
 Bayern Grund